

## Mock Trials

Prozesssimulationen als Lehrveranstaltung

Bearbeitet von  
Dr. Tanja Henking, Dr. Andreas Maurer

1. Auflage 2013. Buch. 144 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 8329 7489 3  
Gewicht: 175 g

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Henking | Maurer

# Mock Trials

Prozesssimulation als Lehrveranstaltung



**Nomos**

# NOMOSSTUDIUM

Dr. Tanja Henking, LL.M.  
Dr. Andreas Maurer, LL.M.

## Mock Trials

Prozesssimulation als Lehrveranstaltung



**Nomos**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-7489-3

1. Auflage 2013

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>§ 1 Einleitung</b>	13
I. Lernziele und Einbau ins Curriculum	14
II. Vorbereitung des Mock Trials	16
1. Gruppeneinteilung, Teilnehmerzahl und Ausbildungsstand	16
2. Geeignete Fälle	18
3. Einbindung von Praktikern	19
III. Vorbesprechung und Beginn des Mock Trials	20
1. Zeitplanung	20
2. Spielregeln	21
3. Umgang mit Fehlern der Teilnehmenden	22
4. Ablauf der mündlichen Verhandlung	23
5. Feedback	23
6. „Die Geschäftsstelle“	24
a) Papierform	24
b) Per E-Mail	24
c) StudIP oder andere Lernplattformen	25
IV. Didaktische Überlegungen	25
<b>§ 2 Der Zivilprozess</b>	29
I. Grundbegriffe und Strukturen im Zivilprozess	29
1. Beteiligte im Zivilprozess	30
2. Beweismittel	30
3. Beweislast	32
4. Bestreiten	32
5. Streitiges/unstreitiges Vorbringen	33
6. Prozessuale Handlungsmöglichkeiten	33
II. Ablauf des zivilrechtlichen Mock Trials	34
1. Aktenvermerk	34
2. Klageerhebung	35
a) Vorüberlegungen	36
aa) Aktiv- und Passivlegitimation	36
bb) Zuständiges Gericht	36

## Inhalt

---

b) Klageschrift	37
aa) Rubrum	38
bb) Anträge	38
cc) Sachverhaltsdarstellung	40
dd) Beweisantritt	40
ee) Rechtliche Würdigung	42
ff) Verschiedenes	43
3. Eingang bei Gericht	43
a) Aktenzeichen	44
b) Schriftliches Vorverfahren oder früher erster Termin	44
c) Verfügung	45
4. Klageerwiderung	47
a) Aktenvermerk	47
b) Fristen eintragen	48
c) Prozessrisiko und Kostenrisiko abschätzen	49
d) Prozessuale Handlungsmöglichkeiten	51
e) Vorbereitung der Klageerwiderung/Bestreiten	51
f) Verfassen der Klageerwiderung	53
aa) Angabe des Aktenzeichens und Kurzrubrum	53
bb) Antrag	53
cc) Darstellung des Sachverhalts und Beweisantritte	53
5. Eingang der Klageerwiderung bei Gericht	54
6. Replik des Klägers	55
a) Frist eintragen	55
b) Bestreiten	55
c) Klarstellung/Ergänzung des Sachverhalts	56
d) Ergänzung und Erweiterung des Beweisangebots	56
e) Ergänzende Rechtsausführungen	56
f) Schriftsatz fristgerecht absenden	57
7. Eingang der Replik bei Gericht	57
a) Ladung von Zeugen	57
b) Terminsverfügung	58
8. Duplik	59
9. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	59

## Inhalt

---

10. Güteverhandlung	60
11. Ablauf der Güteverhandlung und	
Hauptverhandlung	61
a) Güteverhandlung	61
aa) Aufruf zur Sache	61
bb) Feststellung der Anwesenheit und weitere	
Formalien	62
cc) Erörterung des Sach- und Streitstandes	62
dd) Versuch einer gütlichen Einigung	64
b) Hauptverhandlung	65
aa) Stellen der Anträge	65
bb) Beweisaufnahme	65
cc) Erörterung des Ergebnisses der	
Beweisaufnahme	67
dd) Nochmaliger Versuch einer gütlichen	
Einigung	67
ee) Erneutes Stellen der Anträge	68
ff) Erörterung des weiteren Verfahrensablaufs	68
c) Urteil	68
aa) Urteilstenor	69
(1) Klägerische Partei obsiegt in vollem	
Umfang	69
(2) Beklagte Partei obsiegt in vollem	
Umfang	70
(3) Beide Parteien obsiegen teilweise	70
bb) Kostenentscheidung	70
(1) Eine Partei obsiegt in vollem Umfang	71
(2) Eine Partei obsiegt teilweise	71
cc) Entscheidung über die vorläufige	
Vollstreckbarkeit	71
 <b>§ 3 Der Strafprozess</b>	73
I. Einleitung	73
1. Beteiligte im Strafprozess	73
2. Beweismittel im Strafprozess	74
3. Verfahrensmaximen im Strafprozess	74
a) Freie richterliche Beweiswürdigung	75
b) In dubio pro reo	76

## Inhalt

---

c) Ablauf des Verfahrens	77
II. Beginn des Strafverfahrens	77
1. Strafanzeige und Strafantrag	78
2. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft	79
a) Ermittlungsrichter	79
b) Beschuldigtenvernehmung	80
3. Aufgaben der Verteidigung	80
a) Akteneinsicht	81
b) Studium der Akte	81
c) Einlassung: Ja oder nein?	83
4. Die Einstellung nach den §§ 153 ff. StPO	85
5. Anklage des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft	87
a) Erlass eines Strafbefehls	87
b) Anklageschrift und deren Bestandteile	89
aa) Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts	89
bb) Örtliche Zuständigkeit des Gerichts	91
cc) Verfassen der Anklageschrift	92
III. Zwischenverfahren	93
IV. Hauptverhandlung	95
1. Vorbereitung der Hauptverhandlung	95
2. Ablauf der Hauptverhandlung	96
a) Eröffnung der Hauptverhandlung	97
b) Vernehmung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen	97
c) Vernehmung des Angeklagten zur Sache	97
d) Beweisaufnahme	99
e) Plädoyer	102
f) Verkündung des Urteils	104
3. Weitere Hinweise zum Hauptverfahren	104
a) Beweisantragsrecht	105
b) Freibeweis/Strengbeweis	106
c) Beweisverbote	106
d) Vernehmungslehre	107

## Inhalt

---

<b>Anhang zu § 2 – Zivilprozess</b>	109
<b>Anhang zu § 3 – Strafprozess</b>	131
<b>Stichwortverzeichnis</b>	141

## § 2 Der Zivilprozess

### I. Grundbegriffe und Strukturen im Zivilprozess

Der Zivilprozess ist in der Regel klar strukturiert. Das macht es für Teilnehmende eines Mock Trials leicht, dem Ablauf zu folgen und selbst mit zu strukturieren. Der Prozess beginnt mit einer Klageschrift der klagenden Partei bzw. ihrer Vertreter (Klägervertreter). Mit Eingang der Klage bei Gericht ist sie anhängig, mit Zustellung der Klage beim Beklagten wird sie rechtshängig (vgl. § 261 ZPO). Häufig wird das Gericht dann das **schriftliche Vorverfahren** anordnen (vgl. § 276 ZPO). Auf die Klage folgt die Klageerwiderung des Beklagten. Hierauf kann die Klägerseite wiederum mit einer sogenannten Replik antworten, worauf die Beklagtenseite nochmals mit einer sogenannten Duplik antworten kann. Die folgenden Ausführungen werden sich an dieser Struktur orientieren. Zuvor sollen aber noch einige Grundbegriffe und Grundstrukturen des Zivilprozesses geklärt werden, die für das Verständnis der späteren Darstellungen wichtig sind. Im Anschluss an die Beschreibung des Ablaufs des Mock Trials findet sich ein Anhang, in dem einige Dokumente zur Durchführung des Mock Trials beispielhaft aufgelistet sind. Zudem findet sich im Anhang ein Beispieldokument, der den Fortgang des Mock Trials beschreibt und zugleich auch als Quelle für Formularmuster dienen kann.

Der Zivilprozess wird insbesondere durch den **Dispositionsgrundsatz** und den **Beibringungsgrundsatz** strukturiert. Der Dispositionsgrundsatz besagt, dass die Parteien das Recht haben, über den Rechtsstreit zu verfügen. Das bedeutet, der Rechtsstreit wird durch die Initiative einer Partei (des Klägers) begonnen, die Parteien bestimmen durch ihre Anträge den Fortgang des Verfahrens, sie bestimmen den Streitgegenstand und schließlich können die Parteien den Rechtsstreit auch vorzeitig beenden, ohne dass ein Urteil gesprochen würde. Die unterschiedlichen Formen der Beendigung eines Zivilprozesses werden weiter unten im Einzelnen erörtert. Der **Beibringungsgrundsatz** spiegelt das Prinzip der Privatautonomie wider. Es liegt in der Verantwortung der Parteien, den Prozessstoff, d.h. die tatsächlichen Grundlagen der gerichtlichen Entscheidung, vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen. Das Gericht wird

34

35

## **§ 2 Der Zivilprozess**

---

keine Umstände berücksichtigen, die nicht von den Parteien in das Verfahren eingeführt worden wären. Die Parteien sind damit die „Herren des Verfahrens“. Vor allem in diesen beiden Punkten unterscheidet sich der Zivilprozess vom Strafprozess, der durch den Amtsermittlungsgrundsatz und das Offizialprinzip geprägt ist. Neben diesen beiden Grundsätzen sind selbstverständlich auch der Anspruch auf rechtliches Gehör, der Anspruch auf ein faires Verfahren, der Grundsatz der Unmittelbarkeit sowie die Grundsätze der Schriftlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bedeutend für den Zivilprozess.

### **1. Beteiligte im Zivilprozess**

- 36 In aller Regel sind am Zivilprozess zwei Parteien beteiligt: Kläger und Beklagter. Die Parteien können dabei sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Sind auf einer Seite oder auf beiden Seiten des Prozesses mehrere Parteien vorhanden, so spricht man von Streitgenossenschaft. Streitgenossenschaft besteht zum Beispiel häufig bei Verkehrsunfällen, bei denen Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherung gleichzeitig verklagt werden. Am Zivilprozess können aber auch Dritte beteiligt sein, die weder Kläger noch Beklagter sind. In diesen Fällen spricht man von Intervention. Gründe für eine Intervention können zum Beispiel darin liegen, dass der Intervent ein eigenes rechtliches oder tatsächliches Interesse am Obsiegen einer Partei hat. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn er sich im Fall des Unterliegens einer Partei eigenen Regressforderungen ausgesetzt sehen würde bzw. wenn ihm Regressmöglichkeiten abgeschnitten würden. Die wichtigsten Stichworte zu Intervention sind Nebenintervention und Streitverkündung.

### **2. Beweismittel**

- 37 Weil es im Zivilprozess den Parteien obliegt, den Streitstoff in das Verfahren einzuführen und zu beweisen, kommt den Beweismitteln eine besondere Bedeutung zu. Denn in der Regel werden die Parteien zwei mehr oder weniger voneinander abweichende Fassungen vom Geschehensablauf vortragen. Um die eigene Fassung zu untermauern, werden die Parteien daher Beweismittel anbieten, die es

## I. Grundbegriffe und Strukturen im Zivilprozess

---

dem Gericht erlauben, Klarheit und eine sichere Tatsachengrundlage für die rechtliche Beurteilung der Angelegenheit zu schaffen. Im Zivilprozess kommen als Beweismittel **Sachverständige, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunde und Zeugen** in Betracht (Eselsbrücke: SAPUZ). Gerade im Streit um vertragliche Ansprüche werden Urkunden das wichtigste Beweismittel sein. Anders als im Strafgesetzbuch sind Urkunden im Sinne der ZPO nur lesbare, schriftlich verkörperte Gedankenerklärungen. Zu denken ist hier zum Beispiel an Verträge, Kündigungsschreiben, schriftliche Rücktrittserklärungen und Ähnliches. Dokumente, die keine schriftlich verkörperte Gedankenerklärung beinhalten, sind Augenscheinobjekte. Hierzu gehören zum Beispiel Bilder, Skizzen oder technische Aufzeichnungen. Augenscheinobjekte sind darüber hinaus aber alle sinnlichen Wahrnehmungen, die zu Beweiszwecken durchgeführt werden. Die Betrachtung des Orts, das Anhören von Geräuschen oder andere Sinneswahrnehmungen gehören in diese Kategorie. Reicht die Sachkunde des Gerichts zur Beurteilung des Sachverhalts nicht aus, kommen als Beweis Sachverständige in Betracht. Im Rahmen eines Rechtsstreits über einen Verkehrsunfall kann der Sachverständige zum Beispiel Auskunft über den Umfang und die Schwere des Sachschadens, Unfallursachen oder die Höhe des Vermögensschadens geben. Zeugen sind natürliche Personen, die eigene Wahrnehmungen vergangener Tatsachen bekunden können. Die Zeugenvernehmung als Beweismittel ist oftmals nicht unproblematisch, weil die eigene Wahrnehmung in der Erinnerung der Zeugen häufig verschwimmt und daher nicht fehlerfrei wiedergegeben werden kann. Ob ein Zeuge für den Beweisführer hilfreich oder gar schädlich ist, zeigt sich häufig erst während der Zeugenaussage. Für das Gericht stellt sich in diesem Zusammenhang häufig das Problem, dass die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder die Glaubhaftigkeit seiner Aussage bewertet werden muss. Das ist nicht einfach und erfordert häufig ein hohes Maß an Erfahrung und Übung. Schließlich gibt es die Möglichkeit, die Partei (sofern sie eine natürliche Person ist) oder deren gesetzlichen Vertreter zu vernehmen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass der Beweiswert der Parteivernehmung nur ausgesprochen begrenzt ist. Keine Partei wird hier ihre eigene Position durch ihre eigene Aussage verschlech-

## § 2 Der Zivilprozess

---

tern wollen. Daher wird im Wege der Parteivernehmung auch regelmäßig nur die gegnerische Partei vernommen.

### 3. Beweislast

- 38 Da häufig bestimmte Umstände oder Behauptungen einer Partei nicht oder nur schwer beweisbar sind, spielt die Frage danach, wer den Beweis zu erbringen hat, eine wichtige und oftmals prozessentscheidende Rolle. Macht der Kläger zum Beispiel Ansprüche aus einem Vertrag geltend und behauptet der Beklagte, ein Vertrag sei niemals zustande gekommen, muss der Kläger das Vorliegen des Vertrages und dessen wirksames Zustandekommen beweisen. Gelingt ihm dies nicht, verliert er den Prozess. Der Grundsatz für die Beweislast lautet, dass jede Partei diejenigen Umstände beweisen muss, die für sie günstig sind (**Günstigkeitsprinzip**). Das bedeutet in der Regel, dass der Kläger die anspruchsgrundlegenden und anspruchserhaltenden Umstände beweisen muss, während der Beklagte anspruchshindernde, anspruchsvernichtende oder anspruchshemmende Umstände beweisen muss. Macht der Kläger also Ansprüche aus einem Kaufvertrag geltend, muss er das Vorliegen und die Wirksamkeit des Kaufvertrages beweisen. Macht der Beklagte hingegen geltend, der Vertrag sei wirksam angefochten, der Anspruch erloschen oder nicht mehr durchsetzbar, so muss er Beweis für das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen erbringen. Obwohl diese grundsätzlich klar scheinen, birgt die Frage nach der Beweislast häufig besondere Schwierigkeiten. Zudem können die Grundsätze des Anscheinsbeweises oder der sekundären Darlegungs- und Beweislast die Beweislast einer Partei verschieben.

### 4. Bestreiten

- 39 Eine Folge des Beibringungsgrundsatzes ist der Umstand, dass der Sachverhalt von den Parteien vorgetragen werden muss. Was von den Parteien nicht vorgetragen wird, wird vom Gericht nicht beachtet. Umgekehrt nimmt das Gericht aber all diejenigen **Tatsachen** als wahr an, die von einer Partei vorgetragen wurden und von der gegnerischen Partei nicht bestritten sind. Tragen also beide Parteien einen Sachverhalt übereinstimmend vor, kann das Gericht

## I. Grundbegriffe und Strukturen im Zivilprozess

---

davon ausgehen, dass dieser Sachverhalt wahr ist, auch wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist. Trägt der Gegner eine unwahre Tat sache vor, muss sie von der anderen Partei ausdrücklich bestritten werden. Andernfalls geht das Gericht davon aus, dass sie zugestanden und damit von beiden Parteien als gegeben anerkannt wird. Ein Bestreiten kann auch darin liegen, dass den Behauptungen der gegnerischen Partei eigene widersprechende Tatsachenbehauptungen entgegengestellt werden. Für beide Parteien ist es daher sehr wichtig und letztlich prozessentscheidend, die Behauptungen der Gegenseite mit den eigenen Wahrnehmungen des Sachverhalts zu vergleichen und Abweichungen dem Gericht gegenüber in Schriftsätze deutlich zu machen. Geschieht dies nicht, kann es sein, dass eine unwahre Behauptung der Gegenseite zum eigenen Nachteil vom Gericht als wahr angenommen wird. Dem Bestreiten kommt daher für beide Parteien eine besondere Bedeutung zu.

### 5. Streitiges/unstreitiges Vorbringen

Für das Gericht ist es besonders wichtig, streitiges und unstreitiges Vorbringen der Parteien deutlich zu unterscheiden. Soweit beide Parteien den Sachverhalt übereinstimmend beschrieben haben, kann das Gericht diesen Sachverhalt als gegeben annehmen. Es bedarf dann keiner Beweiserhebung. Wenn aber das Vorbringen der Parteien voneinander abweicht (streitiges Vorbringen), ist die Beweiserhebung unumgänglich, sofern es für die Entscheidung des Falls auf die entsprechenden Tatsachen ankommt. Auch für die Formulierung des Urteils ist es für das Gericht unumgänglich, streitiges von unstreitigem Vorbringen zu unterscheiden. Die Formulierung des dem Urteil zugrunde liegenden Tatbestands orientiert sich nämlich auch daran, ob der Sachverhalt übereinstimmend vorgetragen worden ist oder bestritten wurde.

### 6. Prozessuale Handlungsmöglichkeiten

Der Dispositionsgrundsatz ermöglicht es den Parteien, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens dessen Fortgang durch eigene Prozesshandlungen zu beeinflussen. Stellt sich zum Beispiel im Rahmen der Beweisaufnahme heraus, dass der Kläger den Sachverhalt zutref-

## § 2 Der Zivilprozess

---

fend dargestellt hat und die rechtliche Bewertung eine Verurteilung des Beklagten gebietet, kann der Beklagte einem für ihn negativen Urteil durch **Anerkenntnis** zuvorkommen. Hierdurch kann er Gerichtskosten sparen, begibt sich aber auch der Möglichkeit, gegen das Urteil zum Beispiel im Wege der Berufung vorzugehen. Erkennt umgekehrt der Kläger, dass Beweislage und Rechtslage für ihn ungünstig sind, kann er seine Kosten durch eine **Klagerücknahme** gering halten. Hat der Beklagte Gegenansprüche, so kann er diese im Wege der **Aufrechnung** geltend machen. Ist eine Aufrechnung ausgeschlossen, weil zum Beispiel die eigenen Ansprüche des Beklagten nicht auf eine gleichartige Leistung gerichtet sind, kommt eine **Widerklage** in Frage. Schließlich können die Parteien übereinstimmend die **Erledigung** des Rechtsstreits erklären. Für die jeweiligen Voraussetzungen und Folgen dieser prozessualen Handlungsmöglichkeiten wird auf die einschlägige Literatur zum Zivilprozessrecht verwiesen.

## II. Ablauf des zivilrechtlichen Mock Trials

### 1. Aktenvermerk

42

Nach diesen einleitenden Bemerkungen zu einigen Grundlagen des Zivilprozesses soll es im Folgenden darum gehen, den eigentlichen Mock Trial chronologisch zu beschreiben. Eine besondere Bedeutung für den Einstieg kommt dem Aktenvermerk zu (s. Aktenvermerk: Anhang zu § 2 – Muster 1, Muster 2). In der Form der Wiedergabe eines Mandantengesprächs hat der Aktenvermerk die Funktion, kurz in den Sachverhalt einzuführen und den Studierenden einen klaren Auftrag zu erteilen. Selbstverständlich erhalten beide Parteien bzw. die Studierenden, die die Parteien vertreten sollen, unterschiedliche Aktenvermerke. Um die Rolle des Anwalts im Zivilprozess deutlich zu machen, können beide Aktenvermerke auch deutlich parteiisch gefärbt sein. Um hier Realitätsnähe entstehen zu lassen, können im Aktenvermerk durchaus auch nicht-juristische Aspekte eingeführt werden. So kann zum Beispiel der Beklagte breit darüber lamentieren, welches Unrecht ihm mit dieser Klage widerfahren sei. Der Kläger hingegen kann zum Beispiel deutlich machen, welche massive wirtschaftliche Bedeutung die

## II. Ablauf des zivilrechtlichen Mock Trials

---

Klage für ihn hat und wie enttäuscht er vom Verhalten des Beklagten ist. Es ist durchaus wichtig und gewollt, an dieser Stelle den Studierenden zu vermitteln, dass der Fall, den sie bearbeiten, auch Aspekte menschlicher Beziehungen und unter Umständen auch menschliches Leid oder tragische Schicksale beinhaltet, was im üblichen juristischen Sachverhalt einer Klausur oder Hausarbeit regelmäßig nicht der Fall ist. Ein Mock Trial eignet sich besonders gut dafür, Studierenden die gesellschaftliche Bedeutung ihrer späteren Tätigkeit deutlich zu machen.

Zusammen mit dem Aktenvermerk erhalten die Studierenden die zuvor vorbereiteten Aktenstücke. Sofern diese Aktenstücke aus echten Prozessakten zusammengestellt werden, ist selbstverständlich peinlich genau darauf zu achten, dass Namen, Adressen und andere Merkmale, die zur Identifizierung der ursprünglichen echten Parteien dienen könnten, geschwärzt werden. In diesem Zusammenhang hat es sich allerdings bewährt, nicht auf Originale zurückzugreifen, sondern die Originale möglichst wirklichkeitsgetreu nachzubilden. Das ermöglicht es auch, zum Beispiel Daten oder Adressen in späteren Veranstaltungen auszutauschen und damit anzupassen. Wie in der echten Berufspraxis muss es nicht so sein, dass alle Bestandteile der Akte auch tatsächlich für den Fall wichtig und für dessen Lösung oder Bearbeitung erforderlich sind. Die Studierenden sollen auch lernen, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen. Im Anhang dieses Buches findet sich ein Beispiel für einen Aktenvermerk sowie für sehr einfach gestaltete Anlagen. Der Fantasie des Veranstalters sind aber insoweit keine Grenzen gesetzt. Es sollte lediglich darauf geachtet werden, dass der Fall in der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit auch realistischerweise bearbeitet werden kann.

### 2. Klageerhebung

Hat die Gruppe der Klägervertreter den Aktenvermerk nebst der dazugehörigen Anlagen erhalten, kann sie mit der Bearbeitung des Falls und damit regelmäßig mit der Erstellung der **Klageschrift** beginnen. Um möglichst große Realitätsnähe herzustellen, haben Teilnehmende eines Mock Trials häufig eigene Anwaltsbriefköpfe erstellt. Das ist sehr empfehlenswert, denn so kommt sowohl bei

43

44

## **§ 2 Der Zivilprozess**

---

Gericht als auch bei der Gegenseite das Gefühl auf, einen echten Fall zu bearbeiten.

### **a) Vorüberlegungen**

- 45 Bevor die Klage erhoben wird, sind einige wichtige Vorüberlegungen anzustellen. Hier geht es insbesondere um das Herausfinden des zuständigen Gerichts und die Klärung der Aktiv- und Passivlegitimation.

#### **aa) Aktiv- und Passivlegitimation**

- 46 Bevor der Rechtsanwalt überhaupt über eine Klage nachdenkt, muss er klären, ob der eigene Mandant Inhaber eines Anspruchs ist (Aktivlegitimation) und wer der richtige Klagegegner ist (Passivlegitimation). Diese Frage klingt zunächst recht unproblematisch, kann aber immer dann wichtig werden, wenn einer oder beide Parteien Gesellschaften sind oder wenn der Anspruch abgetreten wurde. Vor allem aber bei Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Kraftfahrzeugen muss der Klägervertreter daran denken, nicht nur den Fahrer oder den Halter des Fahrzeugs zu verklagen, sondern auch die Haftpflichtversicherung. All diese Fragen müssen im Zusammenhang mit der Aktiv- und Passivlegitimation beachtet werden.

#### **bb) Zuständiges Gericht**

- 47 Ein weiteres wichtiges Problem für die Teilnehmenden des Mock Trials wird sein, zu entscheiden, an welches Gericht die Klage überhaupt zu schicken ist. Mit anderen Worten geht es um die Zuständigkeit des Gerichts. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der **sachlichen Zuständigkeit** und der **örtlichen Zuständigkeit**. Die sachliche Zuständigkeit von Gerichten ist im Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Für den üblichen Mock Trial wird es darauf kommen, ob die Klage zum Amtsgericht oder zum Landgericht erhoben wird. Die hierfür maßgeblichen Vorschriften sind die §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG. Danach erfolgt die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit von Amtsgerichten und Landgerichten über den **Streitwert**, wobei bis zu einem Wert von 5.000 EUR die Amtsgerichte, bei höheren Werten die Landgerichte zuständig sind. In aller Regel

## II. Ablauf des zivilrechtlichen Mock Trials

---

ergibt sich der Streitwert aus der Höhe der **Hauptforderung**. **Nebenforderungen** bleiben regelmäßig unberücksichtigt (§ 4 ZPO). Verlangt also der Mandant, dass die Zahlung von 4.900 EUR zusätzlich Zinsen in Höhe von 500 EUR klageweise geltend gemacht wird, so wird die Klage zum Amtsgericht erhoben, obwohl die Summe von Haupt- und Nebenforderung 5.000 EUR übersteigt. Berücksichtigt wird allein die Hauptforderung.

Wenn klar ist, ob die Klage an das Amtsgericht oder das Landgericht zu richten ist, stellt sich im Anschluss sofort die Frage, an welches Amtsgericht oder Landgericht die Klage geschickt werden muss. Mit anderen Worten: Es geht um die örtliche Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem **Gerichtsstand**, der sich wiederum aus den §§ 12 ff. ZPO ergibt. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen haben. Ist dies nicht der Fall, greifen die allgemeinen Vorschriften ein. In aller Regel wird der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten einschlägig sein (§ 13 ZPO). Staatlich zuständiges Gericht ist dann dasjenige Gericht, das für denjenigen Ort zuständig ist, an dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Kennt man den Wohnsitz des Beklagten, lässt sich das zuständige Gericht zum Beispiel durch die Internetseite <http://gerichte.org> ermitteln. Neben dem Gerichtsstand des Wohnsitzes wird bei vertraglichen Ansprüchen häufig auch der Gerichtsstand des **Erfüllungsorts** (§ 29 ZPO) oder bei deliktischen Ansprüchen der Gerichtsstand der **unerlaubten Handlung** (§ 32 ZPO) in Betracht kommen.

### b) Klageschrift

Sind diese Vorfragen geklärt, können sich die Teilnehmenden daranmachen, die Klageschrift zu entwerfen (s. Klageschrift: Anhang zu § 2 – Muster 3). Sie ist an das zuständige Gericht zu richten und beginnt mit dem Rubrum und den Anträgen, gefolgt von der Sachverhaltsdarstellung mitsamt den erforderlichen Beweisantritten und endet mit der rechtlichen Würdigung und der Unterschrift des Rechtsanwalts. Der notwendige Inhalt der Klageschrift ergibt sich aus §§ 253, 130 ZPO. Bevor die Klageschrift verfasst wird, sollten diese Vorschriften sehr genau gelesen werden. Im Folgenden wer-

## **§ 2 Der Zivilprozess**

---

den die einzelnen Teile der Klageschrift erklärt. Im Anhang findet sich dann ein entsprechendes Beispiel.

### **aa) Rubrum**

- 50 Im Rubrum werden die Angaben zu den Parteien aufgeführt. Es leitet sich vom lateinischen Wort „ruber“ ab, das rot bedeutet. Hintergrund ist, dass das Rubrum früher mit roter Tinte geschrieben wurde. Der notwendige Inhalt des Rubrums ergibt sich aus § 253 Abs. 2 Nr. 1 und § 130 Nr. 1 ZPO. Die vollständige Angabe des Rubrums erfolgt ausschließlich im ersten Schriftsatz, also der Klageschrift, sowie im Urteil oder anderen Entscheidungen des Gerichts. Für alle anderen Fälle genügt das sogenannte **Kurzrubrum**, das lediglich die Namen der Parteien sowie unter Umständen auch die Prozessbevollmächtigten bezeichnet. Beispiel: Müller ./ Mayer (Sprich: Müller gegen Mayer).

### **bb) Anträge**

- 51 Besondere Bedeutung kommt den **Klageanträgen** wegen § 308 Abs. 1 ZPO zu. Dort heißt es:

► „Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.“ ◀

- 52 Es gilt hier also, das Begehr der Partei präzise und in vollem Umfang zu formulieren. Eine bestehende Forderung, die vom Antrag nicht erfasst ist, kann, darf und wird das Gericht selbst dann nicht zusprechen, wenn es vom Bestehen der Forderung ohne Zweifel überzeugt ist. Das bedeutet zum Beispiel für Zahlungsanträge, dass sie unbedingt beziffert sein müssen. Es reicht zum Beispiel nicht aus, folgenden Antrag zu stellen: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Fünftel der Summe zu zahlen, die er mit dem Erlös aus dem Verkauf seines Autos erzielen wird.“ Vielmehr muss hier präzise die verlangte Summe beziffert werden. Ist die Klage auf Herausgabe einer Sache gerichtet, muss diese so genau bezeichnet sein, dass sie zum Beispiel vom Gerichtsvollzieher im Rahmen der **Zwangsvollstreckung** zweifelsfrei von allen anderen Gegenständen